

**Satzung über die Bestattungsgebühren  
der Gemeinde Langerringen  
(Bestattungsgebührensatzung - BestGebSatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Langerringen folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

**Teil 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Die Gemeinde Langerringen erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben

- a) Grabgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Leichenhausgebühren (§ 6)
- d) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren (§ 7)

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- d) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen. Sie wird mit der Zustellung bzw. Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

(2) Zur Gebührenerhebung ist die Gemeinde oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen, das die Gebühren aufgrund einer mit der Gemeinde getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung im Rahmen dieser Gebührensatzung erhebt, berechtigt. Ist die Zahlung nicht hinreichend sichergestellt, können Vorschusszahlungen erhoben werden.

## Teil 2

### Gebührenhöhe

#### § 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit (§ 13 BestSatzung)

a) Familiengrabstätten	500,00 €
b) Einzelgrabstätten	440,00 €
e) Urnennischen (oberirdisch)	750,00 €
f) Urnenfeld	450,00 €
g) anonyme Urnenbestattung	350,00 €

(2) Soll in einer Grabstätte (§ 12 und 13 BestSatzung) eine weitere Leiche (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhefrist (§ 10 BestSatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung des Grabes für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der zu bestattenden Leiche (Asche) eine Nachzahlung zu leisten. Diese Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze nach Abs. 1 nach Jahren berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Kalenderjahre gerechnet werden.

(3) Die Aufzahlungsgebühr (§ 13 Abs. 4 BestSatzung) wird in Höhe der Grabgebühren nach den zum Zeitpunkt des Aufstiftungsantrages geltenden Sätzen festgesetzt.

(4) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.

#### § 5 Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Leichendienst .....	122,00 €
2. Bestattung in einem Erdgrab für Personen über 6 Jahre Grab ausheben und schließen	
im Normalgrab .....	339,00 €
im Normalgrab mit Überfahrrampe .....	389,00 €
im Tiefgrab .....	389,00 €
im Tiefgrab mit Überfahrrampe .....	439,00 €
Urnengrab .....	88,00 €
3. Bestattung in einem Erdgrab für Personen unter 6 Jahren Grab ausheben und schließen inkl. Träger bei Beerdigung .....	178,00 €
4. Grabverbaulemente .....	45,00 €
5. Erdcontainer je nach Gebrauch .....	58,00 €
6. Urnenbeisetzung mit Feierlichkeit .....	82,00 €
7. Urnenbeisetzung ohne Feierlichkeit .....	58,00 €
8. Sargträger .....	152,00 €
(Ermäßigung der Gebühr um die Hälfte, wenn rechtzeitig mitgeteilt wird, dass der Sarg von einem Verein etc. getragen wird)	

9. Bodenaustausch .....	250,00 €
10. Dekoration am Grab (auf Wunsch der Angehörigen = Grab und Erdcontainer mit grünen Kunststoffmatten auslegen und abdecken) .....	60,00 €
11. Tieferlegung eines Sarges .....	192,00 €
12. Schließdienst (z.B. bei Überbringung durch ein anderes Bestattungsunternehmen)	
a) innerhalb der Dienstzeit .....	35,00 €
b) außerhalb der Dienstzeit .....	60,00 €

## § 6

### Leichenhausgebühren - Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr zur Benutzung des Leichenhauses beträgt:

Für Aufbahrung von Leichen	50,00 €
Für Aufbahrung von Aschenurnen	40,00 €

(2) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

für Ausgrabung

– einer Leiche	470,-- €
– einer Aschurne im Urnengrab	75,-- €
– einer Aschurne in den Urnenstelen	40,-- €

(3) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, werden folgende Gebühren erhoben:

Abräumen einer Grabstätte (Erdgrab) durch Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs	250,-- €
Abräumen von Blumenschmuck oder Kränzen an den Urnenstelen	70,-- €

## § 7

### Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren

Folgende Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren werden erhoben:

1. Verwaltungsgebühren	
a) für Bestattungen und Ersterwerb einer Grabstätte (einschließlich Ausstellen des Grabbriefes)	40,-- €
b) Umschreibung / Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit Ausstellen des Grabbriefes	20,-- €
2. Genehmigung gemäß § 7 Bestattungssatzung zur Vornahme von Arbeiten im Friedhof	30,-- €
3. Genehmigungen von Ausnahmen oder Befreiungen nach der Bestattungssatzung oder der Bestattungsverordnung	5,-- bis 100,-- €

## § 9 Übergangsregelung

Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte werden bis zum Ablauf der Nutzungsrechte über die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren hinaus keine weiteren Gebühren erhoben.

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Rechte an Grabstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungsrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Grabgebühren.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 04.12.1979 außer Kraft.

Langerringen, den 30. Januar 2014

  
Konrad Dobler  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 37 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Langerringen vom 01. Mai 2008 zur Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen):

1. Diese Satzung wurde am 30.01.2014 durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Langerringen ausgefertigt.
2. Sie wurde am 31.01.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.01.2014 angeheftet und am 17.02.2014 wieder abgenommen.
3. Die Satzung ist damit zum 01.02.2014 in Kraft getreten.

Langerringen, 17.02.2014

  
Dobler  
1. Bürgermeister

